



Reglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf das Gesetz vom 2. November 2006 über die Hundehaltung (HHG; SGF 725.3);
gestützt auf das Reglement vom 11. März 2008 über die Hundehaltung (HHR; SGF 725.31);
gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);
gestützt auf das Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (GStG; SGF 632.1),

Erlässt:

1. KAPITEL: Gegenstand

Art. 1 Zweck

Zweck dieses Reglements ist, auf dem Gemeindegebiet die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe sowie die Sauberkeit im öffentlichen Raum im Bereich der Hundehaltung zu gewährleisten und die Besteuerung der Hunde festzulegen.

2. KAPITEL : Pflichten von Halterinnen und Haltern

Art. 2 Pflichten von Halterinnen und Haltern

¹ Hundehalterinnen und Hundehalter ergreifen alle geeigneten Massnahmen, um zu verhindern, dass ihr Hund die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Ruhe stört oder den öffentlichen Raum verschmutzt.

² Die Hundehalter/-innen teilen der Einwohnerkontrolle ihrer Gemeinde unverzüglich ihre Haltereigenschaften mit sowie alle Änderungen, die die Registrierung ihres Hundes in der Datenbank AMICUS betreffen.

3. KAPITEL : Hundekontrolle

Art. 3 Im Allgemeinen (Art. 35 und 36 HHG)

¹ Die Halterinnen und Halter erziehen ihren Hund so, dass der Schutz der Personen, der Tiere und der Sachen gewährleistet ist. Sie müssen ihren Hund jederzeit unter Kontrolle haben.

² Es ist insbesondere verboten, Passantinnen und Passanten mit einem Hund zu belästigen.

Art. 4 Streunende Hunde (Art. 14 und 22 HHG)

¹ Als streunend gelten Hunde, die sich langfristig der Kontrolle ihrer Halterin oder ihres Halters entziehen.

² Es ist verboten, Hunde auf dem Gemeindegebiet streunen zu lassen. Zuwiderhandlungen können je nach Schwere des Falles mit Bussen von Fr. 20.- bis Fr. 1'000.- bestraft werden.

³ Erfährt der Gemeinderat von einem auf dem Gemeindegebiet streunenden Hund, so ergreift er Massnahmen, um die Halterin oder den Halter zu ermitteln. Gelingt ihm dies nicht, so meldet er den streunenden Hund dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (hiernach: das Amt) oder notfalls der Polizei.

Art. 5 Gefährliche Hunde

a) Vorbeugende Massnahmen (Art. 24 HHG)

¹ Erfährt der Gemeinderat von einem Hund mit aggressivem Verhalten, so ergreift er gegen die in seiner Gemeinde wohnhafte Halterin oder den in seiner Gemeinde wohnhaften Halter die erforderlichen vorbeugenden Massnahmen.

² Er kann namentlich:

- a) die Personen anhören, die Opfer des Verhaltens des Hundes geworden sind
- b) die Halterinnen und Halter anhören und mit ihnen überprüfen, ob besondere Massnahmen getroffen werden müssen
- c) die Halterin oder den Halter darüber in Kenntnis setzen, dass der Hund im Wiederholungsfalle dem Amt gemeldet wird
- d) dem Amt unverzüglich Meldung erstatten, wenn das Verhalten des Hundes befürchten lässt, dass Menschen gefährdet sind

Art. 6 b) Meldung (Art. 25 HHG)

Der Gemeinderat meldet dem Amt jeden Hund, der:

- a) eine Person verletzt hat
- b) ein Tier erheblich verletzt hat
- c) Anzeichen eines überdurchschnittlichen Aggressionsverhaltens zeigt

Art. 7 Hundeverbotzonen und Zonen mit Leinenzwang (Art. 30 HHG)

¹ In folgenden Gebieten sind Hunde untersagt:

⇒ Froideville: Fussballfelder und Trainingsplatz

² In folgenden Gebieten müssen Hunde an der Leine geführt werden:

⇒ Froideville: Zuschauerbereich der Fussballfelder und des Trainingsplatzes

⇒ Schulareal

⇒ Schiessstandareal

⇒ Spielplätze

⇒ Friedhofsgelände

³ Diese Einschränkungen gelten nicht für Hundeshirten sowie Hunde die gemäss Artikel 30, Abs. 2 HHG eingesetzt werden.

Art. 8 Leinenzwang im Wald (Art. 49 HHR)

¹ Vom 1. April bis am 15. Juli müssen Hunde im Wald an der Leine geführt werden.

² Die Vorschriften für Naturschutzgebiete bleiben vorbehalten.

Art. 9 Verschmutzung (Art. 37 HHG und 47 HHR)

¹ Die Person, die für einen Hund die Verantwortung trägt, sorgt dafür, dass dieser den öffentlichen Bereich und den privaten Bereich anderer nicht verschmutzt.

² Sie muss die Exkremente ihres Hundes entfernen und diese in den dafür vorgesehenen Anlagen der Gemeinde entsorgen. Zuwiderhandlungen können je nach Schwere des Falles mit Bussen von Fr. 20.- bis Fr. 1'000.- bestraft werden.

Art. 10 Einwirkung auf Kulturen, Nutztiere, Haustiere, Wild und Umwelt (Art. 38 HHG)

¹ Die Halterinnen und Halter sorgen dafür, dass ihr Hund landwirtschaftlichen Betrieben, Nutztieren, Haustieren sowie freilebenden Tieren und Pflanzen keinen Schaden zufügt.

² Die Gesetzgebung über die Jagd bleibt vorbehalten.

4. KAPITEL: Gebühren**1. Abschnitt: Kommunale Hundesteuer****Art. 11** Grundsatz

¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundesteuer, die von allen in der Gemeinde wohnhaften Hundehalterinnen und Hundehaltern (natürliche und juristische Personen) geschuldet ist.

² Für die Haltung von Hunden, die im Verlaufe des Jahres geboren oder erworben wurden, wird die ganze Jahressteuer erhoben.

³ Die Steuer wird innert einer Frist von sechs Monaten nach der Geburt oder dem Erwerb des Hundes in Rechnung gestellt.

⁴ Die Datenbank AMICUS dient als Steuerregister für die Erhebung der Steuer.

Art. 12 Betrag der Steuer

Die Steuer beträgt 75.00 Franken pro Hund und Jahr.

Art. 13 Steuerbefreiung (Art. 47 HHG et 55 HHR)

¹ Hilfs-, Armee-, Polizei-, Lawinenhunde, sowie Hunde der Wildhüter-Fischereiaufseher, Hunde für die Nachsuche von verletzten oder toten Tieren und Herdenschutzhunde sind von der Steuer befreit.

² Als Hilfhunde gelten Blindenhunde und Behindertenhunde, die in einem als gemeinnützig anerkannten Zentrum ausgebildet wurden und die zum Ziel die soziale und professionelle Integration der Hundehalterin oder des Hundehalters haben.

³ Ebenfalls von der Steuer befreit sind die Hunde, die zur aktiven Rettung eingesetzt werden, wie Trümmersuchhunde, Lawinenhunde und Flächensuchhunde, sowie Hunde, die im Rahmen des Projekts zur Vorbeugung von Bissverletzungen eingesetzt werden.

2. Abschnitt: Kommunale Gebühr**Art. 14** Grundsatz

Jegliche Meldung nach Artikel 2 Abs. 2 des vorliegenden Reglements gibt Anlass zur Verrechnung einer Kanzleigebühr nach Artikel 60 Abs. 3 Bst. d des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden.

5. KAPITEL: Strafrechtliche Massnahmen**Art. 15** Grundsatz

¹ Bei Verstössen gegen Artikel 4 Abs. 2 und Artikel 7 und 9 dieses Reglements spricht der Gemeinderat, je nach Schwere des Falls, eine Busse von 20 bis 1'000 Franken durch Strafbefehl aus (Art. 86 GG).

² Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

Art. 16 Hinterziehung der kommunalen Hundesteuer

¹ Jede Hinterziehung der im Artikeln 11 dieses Reglements vorgesehenen Gemeindesteuer zieht, zusätzlich zur Steuer, eine durch den Gemeinderat durch Strafbefehl ausgesprochene Busse von 20 bis 1'000 Franken nach sich (Art. 86 GG).

² Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

6. KAPITEL: Verzugszinsen und Rechtsmittel

Art. 17 Verzugszinsen

Nicht fristgerecht bezahlte Steuern, Bussen und Gebühren werden zum Satz verzinst, der für die kommunale Einkommens- und Vermögenssteuer anwendbar ist.

Art. 18 Rechtsmittel
a) Im Allgemeinen

¹ Beschwerden über die Anwendung dieses Reglements sind, unter Vorbehalt von Absatz 3 dieses Artikels, innert 30 Tagen nach Mitteilung des Entscheids an den Gemeinderat zu richten.

² Gegen den Entscheid des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Oberamt Beschwerde erhoben werden. Bei Steuersachen ist Artikel 19 dieses Reglements anwendbar.

³ Die Rechtsmittel gegen eine Busse richten sich nach Artikel 15 und 16 dieses Reglements.

Art. 19 b) Beanstandung der Steuerrechnung

¹ Die steuerpflichtige Person kann innert 30 Tagen nach Eröffnung der Veranlagung oder der Steuerrechnung beim Gemeinderat Einsprache erheben.

² Werden die Gemeindesteuern durch den kantonalen Finanzdienst bezogen, so sind die Rechtsmittel anwendbar, die für die entsprechenden Kantonssteuern gelten.

³ Der Einspracheentscheid ist innert dreissig Tagen nach seiner Eröffnung durch Beschwerde an das Kantonsgericht anfechtbar.

7. KAPITEL: Schlussbestimmungen

Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Hundehaltung und die Hundesteuer vom 29. April 2009 wird aufgehoben.

Art. 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

Art. 22 Massgebender Reglementstext

Im Zweifelsfalle gilt die französische Version des Reglements.

Angenommen durch die Gemeindeversammlung am **13. Dez. 2017**

Der Gemeindepräsident:



Eddy Werndli



Der Sekretär:



Herwe Morin

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen, der Land- und Forstwirtschaft am **26. Jan. 2018**

Marie Garnier
Die Staatsrätin

